



Richtlinie zur Förderung der Kultur in der Stadt Fürstenwalde/Spree

Auf der Grundlage des § 3, Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBL I/13, [Nr. 09]) hat die Stadtverordnetenversammlung Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 10. April 2014 folgende Richtlinie zur Förderung der Kultur beschlossen.

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kulturförderrichtlinie der Stadt Fürstenwalde vom 10.03.1994 außer Kraft.

Inhalt

1. Ziel kommunaler Kulturförderung
2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung
3. Was fördert die Stadt Fürstenwalde/Spree
4. Was fördert die Stadt Fürstenwalde/Spree nicht
5. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für eine Förderung
6. Das Abrechnungs- und Prüfverfahren zu der gewährten Förderung
7. Anlagen
 - 7.1. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
 - 7.2. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Fürstenwalde/Spree

1. Ziel kommunaler Kulturförderung

Die Kulturförderung ist im Land Brandenburg gemäß Artikel 34 der Landesverfassung verfassungsrechtliche Pflichtaufgabe der Kommunen. Diesem Grundsatz folgend formuliert die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg im § 2, „Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern“.

Diesem gesetzgeberischen Auftrag des Landes Brandenburg zur Förderung von Kunst und Kultur stellt sich die Stadt Fürstenwalde/Spree (Stadt) mit dieser Richtlinie. In dem Bewusstsein, dass die aktive Auseinandersetzung mit Kultur soziale Kompetenz, Kreativität, Bildung, Selbstvertrauen, Toleranz sowie Verantwortungsbewusstsein fördern und weiterentwickeln kann, möchte die Stadt auf diesem Weg attraktive Angebote zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner unterstützen. Besonders da mittels differenzierter Formen aktiver Auseinandersetzung mit der Kunst und Kultur die Lebensqualität der Bürgerschaft an Raum gewinnt.

Mit einer zielgerichteten Förderung von Kunst und Kultur soll darüber hinaus das Ehrenamt in der Kultur gestärkt, die Bereitschaft zum freiwilligen Engagement der Einwohnerinnen und Einwohner gefördert, die Identifikation mit dem eigenen Kiez entwickelt und ein harmonisches Miteinander in den Wohnquartieren mehr in den Focus des Interesses gerückt werden.

Die Förderung der Kunst und Kultur wird in Umsetzung dieser Ziele zu einem wertvollen Beitrag bei der gesamtharmonischen Entwicklung der Stadt und somit zu einem wertvollen Beitrag der Standortsicherung.

2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

- 2.1. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- 2.2. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die erforderlichen Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.
- 2.3. Antragsberechtigt und zuwendungsfähig sind:
 - (1) Gemeinnützig arbeitende juristische Personen die entsprechend ihrer Satzung die Stadt als Vereinssitz bestimmt haben und in das Vereinsregister eingetragen sind. Die Gemeinnützigkeit ist durch das Finanzamt anerkannt.
 - (2) Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Stadt.
 - (3) Kultureinrichtungen der Stadt.
 - (4) Sonstige Veranstalter mit einem ein breites Publikum ansprechenden Angebot.
- 2.4. Die Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wird, entspricht dem Satzungszweck des Antragstellers bzw. dem Veranstaltungsprofil der Kultureinrichtung und ist von allgemeiner Bedeutung für die Stadt. Maßnahmen, die Barrierefreiheit glaubhaft machen, werden vorrangig gefördert.
- 2.5. Eine Förderung von Projekten und Investitionen mit einem Antragsvolumen über 1.000,- € wird durch die Stadt nur gewährt, wenn zuvor Zuschussmöglichkeiten durch Dritte geprüft und bei Möglichkeit in Anspruch genommen wurden. Der Nachweis ist schriftlich zu erbringen.
- 2.6. Maßnahmen mit einem Gesamtumfang bis zu 200,- € werden durch die Stadt nicht gefördert.
- 2.7. Eine einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

3. Was fördert die Stadt Fürstenwalde/Spree

Die Stadt fördert Projekte und Initiativen in den Bereichen Musikpflege und Literatur, bildender und darstellender Kunst, moderner Medien, Soziokultur sowie Heimat- und Traditionspflege die das Kulturangebot bereichern. Insbesondere:

3.1. Die Bereitstellung von Räumen kultureller Einrichtungen der Stadt.

Höhe des Fördersatzes:	gemeinnützige juristische Personen	max. 85 %
	sonstige Veranstalter	max. 50 %

3.2. Innovative Projekte, die eine aktive Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vorsehen.

Höhe des Fördersatzes: max. 50 %

3.3. Unterstützung der Senioren-, Behinderten- und integrativen Kulturarbeit.

Höhe des Fördersatzes: max. 50 %

3.4. Projekte, die den Aufbau sowie den Erhalt von kreativen Netzwerken in den Stadtteilen zum Ziel haben.

Höhe des Fördersatzes: max. 50 %

3.5. Projekte, die den Kulturaustausch mit den Partnerstädten befördern.

Höhe des Fördersatzes: max. 30 %

3.6. Die Beschaffung von Ausrüstung und Material, wenn das zwingende Erfordernis plausibel nachgewiesen wird.

Höhe des Fördersatzes: max. 30 %

3.7. Ausschreibungen für Kunstpreise mit überregionaler Ausstrahlung.

4. Was fördert die Stadt Fürstenwalde/Spree nicht

4.1 Maßnahmen, die ausschließlich kommerziell ausgerichtet sind.

4.2. Maßnahmen die nicht, bzw. nur in geringem Maß von Interesse für die Stadt sind.

5. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für eine Förderung

5.1. Das Antragsverfahren

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur auf schriftlichen Antrag mit rechtsverbindlicher Unterschrift. Es sind die in der Anlage beigefügten Musteranträge zu verwenden. Anträge sind in der Fachgruppe Kultur und Sport der Stadt bzw. im Internet erhältlich.
- (2) Dem Antrag muss der Zweck des Projektes plausibel zu entnehmen sein.
- (3) Ein schlüssiger Finanzierungsplan ist beizufügen.
- (4) Der Eingang des Antrages und seine Registrierung wird dem Antragsteller durch die Fachgruppe Kultur und Sport binnen 4 Arbeitstagen schriftlich bestätigt.

5.2. Das Bewilligungsverfahren

- (1) Die Anträge werden nach Vorlage der vollständigen Unterlagen in der Reihenfolge ihres Eingangs durch die Fachgruppe Kultur und Sport geprüft.
- (2) Die Entscheidung über den vorliegenden Antrag wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getroffen. Reichen diese nicht aus, um alle Anträge zu berücksichtigen, behält sich die Stadt eine pauschale Kürzung aller oder die Ablehnung einzelner Anträge vor.
- (3) Mehrfachbezuschussungen für ein Projekt werden durch die Stadt nicht gewährt.
- (4) Die Entscheidung wird dem Antragsteller per schriftlichen Bescheid auf dem Postweg zugestellt.

5.3. Anforderung und Auszahlung

- (1) Die Modalitäten der Auszahlung der Zuwendung regelt der Zuwendungsbescheid.
- (2) Die Auszahlung erfolgt jedoch frühestens nach Eingang des dem Zuwendungsbescheid beiliegenden, vollständig ausgefüllten Anerkennnisses.

6. Das Abrechnungs- und Prüfverfahren zu der gewährten Förderung

6.1. Der Verwendungsnachweis

- (1) Nach Abschluss des Förderzeitraumes, jedoch spätestens nach 3 Monaten, ist der Verwendungsnachweis durch den Antragsteller bei der Stadt, Fachgruppe Kultur und Sport, einzureichen.
- (2) Dieser enthält einen kurz gefassten Sachbericht über den Verlauf und das Ergebnis der Maßnahme, den zahlenmäßigen Nachweis der Gesamtkosten und die Originalbelege in Höhe der Fördersumme.

6.2. Die Prüfung des Verwendungsnachweises

- (1) Auf der Grundlage des Verwendungsbescheides überprüft die Stadt das Ergebnis der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Ist das Ziel der Maßnahme nicht erreicht oder weicht die dargestellte Finanzierung der Maßnahme erheblich vom Bewilligungsbescheid ab, ohne dass diese Abweichung durch den Antragsteller beantragt und durch die Stadt bewilligt wurde, kann die Stadt die Rückzahlung der zu viel ausgereichten Mittel verfügen.
- (3) Nach der Prüfung erhält der Antragsteller einen abschließenden Prüfbescheid. Eingereichte Originalrechnungen werden mit diesem Bescheid zurückgegeben.

7. Anlagen

7.1. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

7.2. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt
Fürstenwalde/Spree

.....

.....

.....

15517 Fürstenwalde/Spree

den

Stadt Fürstenwalde/Spree
Fachgruppe Kultur und Sport
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde/Spree

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

1. Antragsteller:

Name/Bezeichnung:

Vertretungsberechtigt:

Anschrift:

.....

Freistellungsbescheid des Finanzamtes vom:

2. Maßnahme:

Projektbeschreibung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Durchführungszeitraum:

3. Beantragte Fördersumme: €

Ausgaben:

..... €

..... €

..... €

..... €

..... €

..... €

..... €

Finanzierung:

Eigenmittel: €

Landesmittel: €

Kreismittel: €

städtischer Zuschuss €

sonstige Mittel €

4. Erklärung:

Der Antragsteller erklärt, dass die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind.

Fürstenwalde/Spree,

.....

Rechtsverbindliche Unterschrift

.....

.....

.....

15517 Fürstenwalde/Spree

den

Stadt Fürstenwalde/Spree
Fachgruppe Kultur und Sport
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde/Spree

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
zur Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Fürstenwalde/Spree

1. Antragsteller:

Name/Bezeichnung:

Vertretungsberechtigt:

Anschrift:

.....

Freistellungsbescheid des Finanzamtes vom:

2. beantragte Räumlichkeit:

Veranstaltung:
.....
.....

Termin:

3. Beantragte Fördersumme: €

Ausgaben:

Nutzungsentgelt gem. Vertrag: €

Finanzierung:

Eigenmittel: €

städtischer Zuschuss: €

sonstige Zuschüsse: €

sonstige Mittel €

4. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind.

Fürstenwalde/Spree,

.....

Rechtsverbindliche Unterschrift